

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Berelries“
in der Gemeinde Söhlde, Landkreis Hildesheim
(Landschaftsschutzgebietsverordnung „Berelries“- LSG-HI 69)**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit §§ 19 und 32 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird vom Landkreis Hildesheim verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Der in § 2 der Verordnung näher bezeichnete Bereich in der Gemarkung Söhlde der Gemeinde Söhlde wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.
- (2) Das LSG trägt die Bezeichnung „Berelries“.

**§ 2
Schutzgegenstand**

- (1) Das geschützte Gebiet hat eine Größe von ca. 2,53 ha. Das LSG umfasst ausschließlich Waldflächen. Die Grenzen des LSG sind in der dieser Verordnung beigefügten Karte (Maßstab 1:3.000) dargestellt. Die in der Karte schraffierten Flächen markieren den Lebensraumtyp gem. § 3 Abs. 3 dieser Verordnung.
- (2) Die geschützte Fläche grenzt unmittelbar an das LSG „Berelries“ im Landkreis Wolfenbüttel und bildet mit diesem LSG eine Einheit.
- (3) Das Original der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:3.000 liegt beim Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31 in 31134 Hildesheim aus. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Karte kann beim Landkreis Hildesheim während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

**§ 3
Gebietscharakter und Schutzzweck**

- (1) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde, Untereinheit Nettlinger Rücken.
 1. Das Berelries ist ein überwiegend naturnaher Laubwaldbestand mit Waldmeister-Buchenwald, Perlgras-Buchenwald und Eichen-Hainbuchenwald mit artenreicher Krautschicht auf teils tiefgründigen, frischen Schwarzerde-Parabrauenerden über Löss auf kalkreichem Gestein. Das Landschaftsbild ist von Laub- und Mischwald geprägt. Die an das LSG angrenzenden Flächen sind ackerbaulich genutzt.

2. Das LSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Das FFH-Gebiet „Berelries“ wird unter der Nummer DE 3827-331 geführt.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist der Erhalt und die Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, durch
 1. den Erhalt und die Förderung der natürlichen Voraussetzung für eine ruhige, naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft,
 2. den Erhalt und die Entwicklung des naturnahen und strukturreichen Buchen- und Eichenwaldes mit hohem Altholzanteil,
 3. die Förderung von strukturreichen Waldrändern mit gestuftem Übergang zur Feldflur,
 4. den Erhalt des natürlichen Bodenreliefs und der natürlichen Bodenfunktionen,
 5. den Erhalt und die Förderung des Biotopverbundes,
 6. den Erhalt und die Förderung einer artenreichen standorttypischen Flora und Fauna, insbesondere die Sicherung der Lebensräume gefährdeter oder seltener Pflanzen- und Tierarten unter Berücksichtigung räumlich-funktioneller Zusammenhänge.
 - (3) Besonderer Schutzzweck der Verordnung ist die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo Fagetum) gemäß Anhang I FFH-Richtlinie, u. a. durch die
 1. Erhaltung der für die beschriebenen Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (biotische und abiotische Standortfaktoren),
 2. Erhaltung und Entwicklung einer lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenwelt mit stabilen Populationen,
 3. Erhaltung und Förderung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel. Dies ist durch Erhalt und Förderung standortheimischer Baumarten, eines hohen Tot- und Altholzanteils (insbesondere Höhlen-, Uralt- und Horstbäume), vielgestaltiger Waldränder sowie durch natürlich entstandene, der natürlichen Sukzession unterliegenden Lichtungen zu erzielen.
 - (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen neben dieser Verordnung auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 4 Verbote

- (1) Im LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild verunstalten, den Naturgenuss beeinträchtigen oder dem besonderen Schutzzweck nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen.
- (2) Im Lebensraumtyp nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung sind gem. § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung

gung des Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

- (3) Insbesondere sind folgende Handlungen im LSG verboten, soweit in § 5 oder § 6 dieser Verordnung keine anderslautenden Regelungen getroffen werden:
1. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstiger Genehmigung/Erlaubnis bedürfen oder die nur vorübergehender Art sind,
 2. die Anlage oder der Ausbau von Wegen,
 3. das Einbringen oder die Entnahme von Bodenbestandteilen oder Gestein,
 4. das Lagern oder zeitweilige Lagern von Abfällen, Schrott, Abraum oder sonstigen Materialien aller Art,
 5. das Einbringen von Klärschlamm, Rübenerde, Kompost o. ä. natürlichen oder künstlichen Düngestoffen sowie von Pflanzenschutzmitteln,
 6. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart einschließlich der Anlage von Wildäckern,
 7. das Abbrennen der Bodendecke oder das Anzünden von Feuer,
 8. das Lagern, Zelten oder das Aufstellen von Wohnwagen und anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen oder Einrichtungen.
- (4) Weitergehende Verbote nach anderen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Kahlschläge gem. § 12 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn diese für die forstliche Bewirtschaftung unabdingbar sind oder von der zuständigen Waldbehörde angeordnet werden.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme/Handlung den Charakter des LSG nicht nachhaltig verändert oder der besondere Schutzzweck nach § 3 Abs. 3 der Verordnung nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Erlaubnis kann gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
- (4) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zustimmung, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist.

§ 6

Freistellungen

- (1) Keinen Einschränkungen nach § 4 dieser Verordnung unterliegen:

1. die flächige Anwendung von zulässigen Pflanzenbehandlungsmitteln, wenn diese mindestens drei Werkzeuge vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde oder eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Abs. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG, nachvollziehbar belegt, ausgeschlossen ist,
2. die sach- und fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung von Wegen und zugelassenen Anlagen sowie die Pflege von Feld- und Waldrändern,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Aufstellung von nicht fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen,
4. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die zuständige Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.
5. Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltungs- und Entwicklungsplan) dargestellt und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt sind,
6. die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten, durchgeführten oder beauftragten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
7. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 NWaldLG und gem. dem Ziel des § 5 Abs. 3 BNatSchG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben.

a. Dieses gilt im Geltungsbereich dieser Verordnung für:

- i. die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern,
- ii. den Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung aller Horst- und Höhlenbäume. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- iii. der Aus- und Neubau von Wegen mit Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde.
- iv. Ausgenommen ist die Umwandlung von Laubwald in Nadelwald.
- v. Ausgeschlossen ist die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten wie z. B. Douglasie und Roteiche.

b. Dieses gilt auf den nicht schraffierten Flächen der Verordnungskarte im Gebiet des LSG:

- i. für den Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung,
- ii. für den Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 1,0 ha mit Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde,
- iii. für den Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je angefangenem ha Waldfläche.

- c. Dieses gilt auf Flächen, die in der Verordnungskarte schraffiert dargestellt sind für:
- i. Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von 3 lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume je vollem ha der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers. Bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der 3. Durchforstung die dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - ii. der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Anteils lebensraumtypischer Baumarten auf wenigstens 80% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - iii. den Holzeinschlag oder die Pflege bei Vermeidung einer Bodenverdichtung mit Veränderung der Krautschicht auf mindestens 90% der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - iv. die künstliche Verjüngung unter Anpflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Baumarten auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche,
 - v. die Einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vorgenommene Holzentnahme,
 - vi. die Neuanlage oder Weiternutzung von Feinerschließungslinien mit einem Abstand der Gassen von nicht weniger als 40 m zueinander,
 - vii. die punktuelle Anwendung von zulässigen Pflanzenschutzmitteln,
 - viii. Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung wenn diese mindestens einen Monat vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurden,
 - ix. der Holzeinschlag und die Pflege bei dauerhafter Belassung von mindestens zwei Stücken stehendem oder liegendem starkem Totholz je angefangenem ha Lebensraumtypfläche,
 - x. lediglich eine Befahrung auf Wegen und Feinerschließungslinien, es sei denn es handelt sich um Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.

(2) Die zuständige Naturschutzbehörde erteilt bei den in den Ziffern 2 und 8 des § 6 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Fällen die erforderliche Zustimmung, bzw. das erforderliche Einvernehmen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele des Schutzzweckes maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind.
Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (3) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung gem. Abs. 1 zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung vereinbar erweisen oder wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Verboten des § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. Handlungen ohne die nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung erforderliche Erlaubnis vornimmt,
 3. den Maßgaben des § 6 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Landkreis Hildesheim


Der Landrat



Hildesheim, den 1. Juli 2016